

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgaben- gesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landes- grundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteu- ergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Malsch am 28.10.2025 folgende Sat- zung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

- (1) Die Gemeinde Malsch erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbe- sitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg.
- (2) Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergeset- zes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Ge- meinde Malsch und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der ge- werblichen Tätigkeit in der Gemeinde Malsch.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 560 v.H.,
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 180 v.H.,
2. für die Gewerbesteuer auf 340 v.H.
der Steuermessbeträge.

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2026.

§ 4 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Malsch, den 28.10.2025



Tobias Greulich
Bürgermeister